

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 34

Ausgegeben Oppeln, den 22. August 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 55—57 des Reichsgesetzblatts, S. 339; Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, S. 339; Zulassung von Äthylenapparaten, S. 340; Jagdmunition, S. 340; Zulassung des Fahrradverkehrs außerhalb der Ortschaften, S. 341; Viehsteuereinsparnisse Anordnung, S. 341; Schreibweise von Njlezkowitz, S. 341; Einziehung von Staatssteuern der im Auslande befindlichen Beamten, S. 341; ungültiger Wandergewerbeschein, S. 341; Umgemeindungen in Orzech und Neudeck, S. 342; Nachtrag zum Statut des Spritzenverbandes Schironowitz v. R., S. 342; Beschlüsse des 22. Generallandtages der Schles. Landschaft 1914, S. 342; Personalnachrichten, S. 351.

## Reichsgesetzblatt.

**780.** Die Nummer 55 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4454 eine Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, vom 6. August 1914, und unter

Nr. 4455 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 6. August 1914.

**781.** Die Nummer 56 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4456 eine Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, vom 7. August 1914, unter

Nr. 4457 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914, und unter

Nr. 4458 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen, vom 7. August 1914.

**782.** Die Nummer 57 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4459 eine Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Anwendung des Konkursverfahrens, vom 8. August 1914, und unter

Nr. 4460 eine Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw., vom 8. August 1914.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**783.** Durch das Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) bin ich ermächtigt worden, für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137 a Absatz 2, § 154 a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139 a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen zu gewähren. Soweit von mir keine Bestimmungen getroffen worden sind, können die höheren Verwaltungsbehörden für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Anlässlich der Beratung dieses Gesetzes ist allseitig hervorgehoben worden, daß bei der Bewilligung von Ausnahmen mit großer Vorsicht zu verfahren sei. Unter allen Umständen müsse beachtet werden, daß durch solche Bewilligungen die Arbeitsgelegenheit für die infolge des Krieges arbeitslos gewordenen Arbeiter vermindert würde. Wenn der Reichstag sich trotz dieses Bedenkens von der Notwendigkeit überzeugt hat, die im Gesetze vorgesehenen Ausnahmegewaltigungen zu erteilen, so ist er dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Höheren Bundesregierungen die höheren Verwaltungsbehörden darauf hinweisen werden, daß Ausnahmen nur in besonderen Notfällen zu

zulassen seien, beispielsweise wenn es sich aus Mangel an Räumen oder an Maschinen als unmöglich erweisen sollte, dem infolge des Kriegszustandes vermehrten Arbeitsbedürfnis durch Einstellung von neuen Arbeitskräften Rechnung zu tragen, oder wenn es sich um dringende Ausfüllung von Arbeiten handelt, für die besonders geschulte Arbeitskräfte notwendig aber zur Zeit nicht zu haben sind. Endlich ist noch dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern — § 135 Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung — nur in den dringendsten Notfällen gewährt werden möchten, besonders sollte vermieden werden, daß Kinder zu lange beschäftigt werden.

Die strenge Einhaltung dieser Grenzen ist unbedingt geboten, und ich werde bei den an mich etwa ergehenden Anträgen danach verfahren. Ich beehre mich zu ersuchen, die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Weisung versehen zu wollen.

Berlin W. 8, den 8. August 1914.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern).

In Vertretung.

gez. Delbrück.

II. 7273.

An den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck des vorstehenden Schreibens des Herrn Reichskanzlers übersende ich Ihnen zur Beachtung.

Der Herr Reichskanzler beabsichtigt zunächst nicht, ohne besondere Anträge Ausnahmestimmungen zu erlassen.

Sobald Ausnahmen alsbald erforderlich erscheinen, werden sie daher von Ihnen für die einzelnen Betriebe, die sie nötig haben, zu gewähren sein. Dabei sind die vorstehend von dem Herrn Reichskanzler entwickelten Grundsätze und die Gesichtspunkte zu beachten, die sich aus der in der Anlage beigefügten Begründung\*) des Gesetzes vom 4. d. Mits. und aus meinem Erlaß vom 5. d. Mits. über die Ausführung von Mobilisierungsarbeiten an den Sonntagen — III. 7281\*\*) — ergeben.

Sollten Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß ohne allgemeine Ausnahmestimmungen des Herrn Reichskanzlers den hervortretenden Bedürfnissen nicht genügt werden kann, so sehe ich zu geeigneter Zeit Ihren Anträgen entgegen.

Berlin W. 9, den 10. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 7315.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

784. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle

des Deutschen Azetylenvereins werden für das Königreich Preußen die Beagbapparate Typen T<sub>60/4</sub> und T<sub>70/4</sub> der Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Bechbrunn (Schwaben) gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung I zu Beleuchtungszwecken und die Typen S<sub>60/4</sub> und S<sub>70/4</sub> gemäß § 12. a. a. O. unter der Typenbezeichnung J<sub>29</sub> zum dauernden Betriebe in Arbeitsräumen, letztere bei gleichzeitiger Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 13. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyerers.

Z. Nr. III. 6401.

785. Nachdem gemäß Erlaß vom 29. Mai d. J. (S. 260) der Apparat „Snom“ der Nordischen Azetylen Industrie Fischer & Fohs in Altona-Ottensen unter J<sub>24</sub> zugelassen worden ist, werden nunmehr die früheren Typennummern J<sub>2</sub> und J<sub>1</sub> derselben Firma eingezogen. Der Vertrieb der nach letzterer angefertigten Apparate ist nur noch zugelassen, bis der letzte abgestempelte Apparat verkauft ist.

Berlin W. 9, den 16. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyerers.

Z. Nr. III. 6581.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

786. Bekanntmachung. Im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden Kommandierenden General des VI. Armeekorps wird hiermit für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln für Jagdmunition bis auf Weiteres bestimmt:

I. Jagdmunition darf nur kaufen, wenn der Landrat, in kreisfreien Städten und im Ortspolizeibezirk Jaber die Ortspolizeibehörde, einen Erlaubnisschein zum Einkauf von Jagdmunition ausstellt.

II. Jagdmunition dürfen nur verkaufen Händler und Fabriken, denen dieselbe Behörde

\*) hier nicht abgedruckt;

\*\*) abgedruckt im Amtsblatt Stück 33, S. 334.

(siehe zu I) einen Erlaubnißschein zum Verkauf von Jagdmunition oder zum Handel damit ausstellt.

III. Jagdmunition darf nur verkauft werden an Personen, die sich beim Einkauf durch einen Erlaubnißschein (zu I) ausweisen.

IV. Jagdmunition darf nur gekauft werden bei Händlern und Fabriken, die nachweislich im Besitz eines Verkaufserlaubnißscheines (zu II) sind.

V. Wer Jagdmunition verkauft, hat Listen zu führen, aus denen die Person des Käufers, der Tag des Verkaufs, Art und Menge der verkauften Munition und die Tatsache, daß der Käufer den erforderlichen Erlaubnißschein vorgezeigt hat, ersichtlich sein müssen. Diese Listen sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

VI. Bei Ein- und Verkäufen außerhalb der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln hat der Käufer oder Verkäufer sich zu vergewissern, daß auch die an dem auswärtigen Orte für Ein- und Verkauf von Jagdmunition vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

VII. Die Vorschriften in der Bekanntmachung des Herrn Kommandierenden Generals VI, Armeekorps über den verschärften Kriegszustand Ziff. 5 a bleiben im übrigen aufrechterhalten.

Breslau, den 15. August 1914.

Der Oberpräsident.

**787.** Nach Anordnung des königlichen Stellvertretenden Generalkommandos ist der § 3 meiner Polizeiverordnung vom 13. Juli 1913 (betreffend die Behandlung von Briefkästen, den Verkehr auf Land- und Wasserwegen usw.) auf Fahrräder bis auf Weiteres nicht mehr anzuwenden. Danach ist das Verbot der Benutzung von Fahrrädern außerhalb der Städte und Ortschaften bis auf Weiteres aufgehoben.

Breslau, den 14. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage v. Conta.

D. P. I. Mob. 52 II.

Vorstehendes gebe ich unter Hinweis auf die im Regierungsamtsblatt (Sonderausgabe zu Stck 31) vom 1. 8. 1914 veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 13. 7. 1913 — D. P. I. M. 985 — hiermit bekannt.

Oppeln, den 17. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage

W i l d.

Ia XXIII. VI. 6/1057.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**788.** Viehsuchenpolizeiliche Anordnung. Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff des Viehsuchengesetzes vom

26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, folgendes bestimmt:

1. Die Viehsuchenpolizeilichen Anordnungen vom 2. Juli d. Jz. (Sonderausgabe zu Stck 27 des Amtsblattes) und vom 24. Juli d. Jz. (Sonderausgabe zu Stck 30 des Amtsblattes) werden hiermit aufgehoben.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 13. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. K l e y.

If. XII. Nr. 1652.

**789.** Für den Namen der im Kreise Pleß gelegenen Gemeinde Dykchlowitz wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizeiwegen festgesetzt. Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 12. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Id. XI. 2685. J. B. Dr. K l e y.

**790.** Der Herr Finanzminister hat gerügt, daß eine Ortsbehörde wegen rückständiger Ertragssteuern das Dienst Einkommen von im Auslande befindlichen Konsulatsbeamten durch Zahlungsverbot gepfändet hat, bevor die von den Zahlungspflichtigen nach Empfang der Mahnung mit erster Gelegenheit abgesandten oder überwiesenen Steuerbeträge an die Steuerbestelle gelangt sein konnten. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten werden die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen dieser Art wegen der Einziehung rückständiger Staatssteuern Zahlungsverbote erst dann zu erlassen sind, wenn vom Tage der Absendung der Mahnung ab bei Beamten, die in außereuropäischen Ländern ihren Amtssitz haben, 3 Monate, und bei Beamten, die außerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben, 6 Wochen verstrichen sind.

Oppeln, den 11. August 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.

J. A. W ü h l s p f o r d t.

IIIa. IV. Nr. 567.

**791.** Der für das Jahr 1914 dem Fleischer Anton Solomb aus Nabel unter Nr. 6. März 1914 erstellte Wandergewerbeschein Nr. 4721 zum Handel mit Horn- und Schwarzwild, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 16. August 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.

J. B. Sommer.

III b. XI. A. Sch. Nr. 4721.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**792. Bekanntmachung.** Der Kreisaußschuß des Kreises Tarnowitz hat auf Antrag der Guido Fürst von Donnerßmarck'schen General-Direktion in Neudeck in seiner Sitzung am 28. April 1914 auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen:

I. a) das Grundstück Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 313, 54 ar, 70 qm groß, Eigentümer: Guido Fürst von Donnerßmarck auf Neudeck,

b) das Grundstück Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 173/7, 13 ar, 49 qm groß, Eigentümerin: Frau Johann Patton in Drzech,

c) das Grundstück Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 174/7, 3 ar, 04 qm groß, Eigentümer: Adolf und Rosalie Patton'sche Eheleute in Drzech, aus dem Gutsbezirk Drzech auszugemeinden und mit dem Gemeindebezirk Drzech zu vereinigen;

II. Die Grundstücke, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 804/335, 704/333b, 704/333c, 705/333b, 705/333c, 706/333b, 706/333c, 710/334, 713/333a, 713/333b, 1172/333 etc! 714/334, 524/338c, 524/338b, 524/338a, 525/339, 526/338, 527/338, 528/339, 530/338a, 530/338c, 715/333a, 715/333b, 708/334, 712/334, 1171/333 etc!, 1173/333b, 529/338a, 529/338b, 531/339, 518/338a, 518/338b, 519/339, 520/338, 521/338, 522/339, 523/338a, 523/338b, zusammen 337 ar, 41 qm groß, Eigentümer: Guido Fürst von Donnerßmarck auf Neudeck, aus dem Gemeindebezirk Drzech auszugemeinden und mit dem Gutsbezirk Neudeck zu vereinigen.

Die Ungemeindung ist mit dem 1. Juli ex. in Kraft getreten.

Tarnowitz, den 11. August 1914.

Der Kreisaußschuß des Kreises Tarnowitz.  
von Brockhausen.

**793. Nachtrag**  
zum Statut für den Spritzenverband Schironowitz v. R. vom 9. Februar 1901 bekräftigt am 12. April 1901.

Auf Grund des Beschlusses des Spritzenverbandes vom 12. Juni 1914 wird der Wortlaut des § 12 Absatz I des Statuts des Spritzenverbandes Schironowitz v. R. aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der halben Grund- und der ganzen Gebäudesteuer verteilt.

Balsarowitz, den 12. Juni 1914.

Die Vertretung des Spritzenverbandes  
gez. Solomsky, Th. Brobel, Birczorek, Rowallk.  
Vorsitzender Nachtrag wird hiermit gemäß

§ 131 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekräftigt.

Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urchrift.

Groß Strehlitz, den 10. August 1914.

(L. S.) Namens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende.  
von Alten.

Z. Nr. K. II 4949.

**794.** Auf den Bericht vom 25. Juni 1914 will Ich die in der anliegenden Zusammenstellung aufgeführten Beschlüsse des XXII. Generallandtages der Schlesischen Landschaft hierdurch genehmigen; die Bestimmung des § 1 Abs. VI Nr. 1 der Satzung der landwirtschaftlichen Bank (Beschluss Nr. 18) jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte „eine vom Kuratorium zu bestimmende Höhe“ die Worte treten „fünfundzigtausend Mark“.

Neues Palais, den 4. Juli 1914.

gez. Wilhelm R.

ggcz. Beseler. Frhr. v. Schorlemer.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

**Beschlüsse des Zweihundzwanzigsten  
Generallandtages der Schlesischen Land-  
schaft im Jahre 1914.**

A.

**Nr. 1. Bewilligung barer Zuschußdar-  
lehen zu Bodenbesserungs- und anderen,  
den Gutswert steigernden Anlagen auf  
bepfandbriesteten Gütern.**

I. 1. Die Schlesische Landschaft ist befugt, den Eigentümern bepandbriester, inforportierter und nicht inforportierter Güter zur Herstellung von Bodenbesserungs- und anderen, den Gutswert steigernden Anlagen, insbesondere planmäßigen Ent- und Bewässerungen, Wiesenbesserungen, Moorkulturen, Berlehsweegen, Wirtschaftsgebäuden, unter Umständen auch Arbeiterhäusern, wenn solche Anlagen und Bauten nach dem Ermessen der zuständigen Fürstentumslandtschaft und der Generallandtschaftsdirektion wirtschaftlich vorteilhaft sind und eine dauernde Verbesserung und Wertsteigerung des Gutes gewährleisten, tilgungspflichtige Darlehen in barem Gelde zu bewilligen. Diese dürfen zusammen zwei Millionen Mark nicht übersteigen. Die Ueberschreitung der ersten Million ist von der Genehmigung des Engeren Ausschusses abhängig.

2. Der Einzelbetrag solcher Darlehen richtet sich nach der Höhe und dem Zinsfuße der auf dem Gute haftenden Pfandbriestdarlehen mit der Maßgabe, daß er bei 4 prozentigen 10 v. H., bei minderprozentigen 15 v. H. der Pfandbriestdarlehen nicht überschreiten darf und die zu seiner Verzinsung und Tilgung erforderlichen Jahresleistungen einschließlich der Zinsen, Tilgungsfondsbeiträge und Nebenleistungen



der Pfandbriefsdarlehen durch eine Jahresleistung von 5 v. H. der letzteren gebekt sein müssen.

3. Das Darlehen wird als Zuschußdarlehen zu den haftenden oder gleichzeitig zu bewilligenden Pfandbriefsdarlehen auf Antrag der zuständigen Fürstentumslandschaft nach Zustimmung des Landschaftscollegiums oder der Zwischendeputation von der Generallandschaftsdirektion in Betrag und Bedingungen festgesetzt und ganz oder in Teilbeträgen ausgezahlt.

4. Das Zuschußdarlehen ist nach dem ursprünglichen Betrage zu verzinsen und unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Höhe des Zins- und Tilgungsatzes wird von der Generallandschaftsdirektion festgesetzt. Die übernommenen Jahreszahlungen sind zugleich mit den Zinsen der Pfandbriefsdarlehen an Johanni und Weihnachten zu entrichten.

Für die Beiretung rückständiger Zahlungen genießt die Landschaft dieselben Vorrechte wie sie ihr bezüglich der Rückstände an Zinsen, Tilgungsbeiträgen und Nebenleistungen der Pfandbriefsdarlehen zustehen.

5. Zur verstärkten Tilgung des Zuschußdarlehens werden außer den dafür zu entrichtenden Tilgungsätzen auch die laufenden Tilgungsbeiträge der Pfandbriefsdarlehen verwendet, soweit sie hierfür zur Verfügung stehen.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefsdarlehen wird bis zur Rückzahlung des Zuschußdarlehens gegen anderweitige Verfügungen des Gutseigentümers gesperrt und haftet der Landschaft auch für Ausfälle beim Zuschußdarlehen.

Ob und wie weit ein später zu gewährendes, neues Pfandbriefsdarlehen zur Abzahlung des Zuschußdarlehens verwendet werden muß, bestimmt die zuständige Fürstentumslandschaft.

6. Der Gutseigentümer ist verpflichtet, der Landschaft Zweck und Art der Verwendung des Zuschußdarlehens nachzuweisen, sich auch bei der Ausführung und Unterhaltung der Anlagen und Baulichkeiten und wegen Erfüllung der ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen der Prüfung und Aufsicht der Landschaft zu unterwerfen. Er hat die Kosten der von der Landschaft angeordneten örtlichen Feststellungen zu tragen.

Verwendet der Gutseigentümer das Zuschußdarlehen zu anderen als den für die Bewilligung maßgebenden Zwecken oder erfüllt er sonst die Bedingungen der Bewilligung nicht, so können ihm das Zuschuß- und die Pfandbriefsdarlehen ganz oder teilweise mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung gekündigt werden. In einem solchen Falle ist er verpflichtet, jede Abzahlung sich in erster Linie auf das Zuschußdarlehen anrechnen zu lassen.

7. Die Kündigung der Pfandbriefsdarlehen zur Rückzahlung ist auf Seiten des Gutseigentümers bis zur Abzahlung des Zuschußdarlehens nebst Zinsen und längstens auf die Dauer von 20 Jahren aus-

geschlossen. Vor Rückzahlung des Zuschußdarlehens kann er Löshngsbewilligung oder Abtretung der Pfandbriefsdarlehen nicht verlangen.

8. Der Gutseigentümer hat die von der Generallandschaftsdirektion festgesetzten Verpflichtungen an Zinsen, Tilgungsätzen und Rückzahlungsbedingungen zu übernehmen und die übernommenen Leistungen durch Eintragung einer Erhöhung der für die Pfandbriefsdarlehen zu zahlenden Zinsen bis auf 5 v. H. im Grundbuche sicher zu stellen, auf Verlangen auch eine Sicherungshypothek in Höhe des Zuschußdarlehens an bereiter Stelle des Grundbuchs eintragen zu lassen.

9. Zur Beschaffung der Mittel zur Gewährung dieser Zuschußdarlehen ist die Generallandschaftsdirektion ermächtigt, bis zu dem in Nr. 1 genannten Gesamtbetrag unter der Verpflichtung zur Verzinsung und Rückertattung die terminlichen Zinseingänge des Sicherheitsfonds der Pfandbriefe lit. C zu verwenden, auch zu Lasten und namens der Schlesischen Landschaft entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Schlesischen landeschaftlichen Bank, in letzterem Falle unter Uebernahme selbstschuldnerischer Bürgschaft der Schlesischen Landschaft, verzinsliche, tilgungspflichtige Darlehen in Höhe des Bedürfnisses aufzunehmen.

Die bei dem Sicherheitsfonds der Pfandbriefe lit. C durch Tilgung der Zuschußdarlehen eingehenden Beträge dürfen wieder zur Ausleihung verwendet werden.

10. Die Rückzahlung dieser aus den Zinseingängen des Sicherheitsfonds oder anderweitig aufzunehmenden Darlehen erfolgt seitens der Landschaft durch die von den Schuldnern zu entrichtenden Tilgungsätzen unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und der laufenden Tilgungsfondsbeiträge der Pfandbriefsdarlehen.

11. Ausfälle trägt der Eigentümliche Fonds derjenigen Fürstentumslandschaft, in deren Bezirk das betreffende Gut liegt.

12. Die Vorschriften der Generallandtagsbeschlüsse A Nr. 1 von 1909 und A Nr. 2 von 1914 über Bewilligung von Zuschußdarlehen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen auf bespanndbrieften Grundstücken und Vertrag mit der Landesversicherungsanstalt Schlesiens bleiben unberührt.

13. Die Generallandschaftsdirektion wird zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

## II. Ausbarmachung der Zinsen des Sicherheitsfonds der Pfandbriefe lit. C.

Zu §§ 28, 29 des Regulativs vom 22. November 1858, § VII Absatz I des Nachtrages dazu vom 6. Oktober 1868.

Die terminlichen Zinseingänge der Bestandskapitalien dürfen hiernach und nach Bestimmung der Generallandtagsbeschlüsse B Nr. 10 und 15 von 1914 zur Bewilligung bareer Zuschußdarlehen zu Bodenbesserungs- und anderen, den Gutswert steigenden

Anlagen und zum Ausgleich des Kursunterschiedes nutzbar gemacht werden.

**Nr. 2. Aenderung des Generallandtagsbeschlusses A Nr. 1 von 1909 betreffend Bewilligung barer Zuschußdarlehen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen auf bespandbriestenen Grundstücken.**

Zu Beschluß A Nr. 1 des Generallandtages von 1909.

Nr. 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Zuschußdarlehen ist zu verzinsen und unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Höhe des Zins- und Tilgungssatzes wird von der Generallandschaftsdirektion festgesetzt. Die übernommenen Jahreszahlungen sind zugleich mit den Zinsen des Pfandbriestdarlehens an Johann und Welchnachten zu entrichten.“

**Nr. 3. Aenderung des Generallandtagsbeschlusses Nr. 1 B von 1911, betreffend Zulassung einer Verwendung der Tilgungsfondsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien der Pfandbriestschuldner.**

Zu Beschluß 1 B des Generallandtages von 1911.

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn Pfandbriestschuldner einen Lebensversicherungsvertrag mit der Schlesiſchen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt abgeschlossen und den Versicherungsschein bei der zuständigen Fürstentumslandschaft niedergelegt haben, so gehen mit dem Abschluß der Versicherung die Rechte aus dieser Versicherung der Schlesiſchen Landschaft zu. Diese hat sodann, wenn nicht im besonderen Falle nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors rechtliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen, die von den Pfandbriestschuldnern zu zahlenden Tilgungsfondsbeträge, soweit sie zur Prämienzahlung beansprucht werden, nicht zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen, sondern zur Bezahlung der Lebensversicherungsprämien zu verwenden, unter denselben Voraussetzungen hierzu auch die Zinsen des bereits aufgesammelten Tilgungsfondsanteils oder diesen selbst ganz oder teilweise zu benützen.“

2. Nr. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Ausgenommen sind Gewinnanteile, die zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet werden.“

3. Hinter Nr. 9 wird als Nr. 10 folgende neue Bestimmung eingefügt:

„Der Pfandbriestschuldner kann mit Genehmigung der zuständigen Fürstentumslandschaft unter den von der Schlesiſchen landschaftlichen Bank gestellten Bedingungen den Versicherungsschein als Sicherheit für einen von dieser gewährten Kredit verwenden. Jedoch muß der entnommene Kredit längstens binnen 3 Jahren und spätestens beim Fälligkeitstermin der Versicherungssumme zurückgezahlt werden.“

B.

**I. Organische Bestimmungen.**

**Nr. 4 Vertretung der Schlesiſchen Landschaft und der Schlesiſchen Generallandschaftsdirektion.**

Zu Teil II Kap. 2 § 23 des Landschaftsreglements.

Die Schlesiſche Generallandschaftsdirektion vertritt die Gesamtkorporation der Schlesiſchen Landschaft nach innen und außen.

Rechtsverbindliche urkundliche Erklärungen dieser Behörde ergehen unter ihrem Namen und Besdrückung des Amtsigels und unter der Unterschrift des Generallandschaftsdirektors und eines Repräsentanten oder unter der Unterschrift zweier Repräsentanten.

**Nr. 5. Aenderung des Regulativs für die landwirtschaftlichen Wahlen.**

Zu Beschluß B Nr. 9 des Generallandtages von 1909.

Der Generallandtagsbeschluß B Nr. 9 von 1909 wird durch Hinzufügung folgenden Satzes ergänzt:

„Ferner werden unter III Nr. 9 Absatz 3 in Satz 2 vor den beiden letzten Worten „gefunden werden“ die Worte „unter Hinzurechnung der für diese in der Hauptwahl abgegebenen schriftlichen Stimmen“ eingefügt.“

**Nr. 6. Aenderung der landschaftlichen Fürsorgeordnung.**

Zu § 2 der Fürsorgeordnung vom 26. August 1889/26. September 1899, Beschluß B Nr. 5 und 6 des Generallandtages von 1909.

„An die Stelle des § 2 Absatz 2 der Fürsorgeordnung in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses B Nr. 5, Absatz 5 von 1909, tritt mit Wirkung vom 1. April 1913 folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 300 Mark betragen und 5000 Mark nicht übersteigen.“

**II. Abschätzungsgrundsätze.**

**Nr. 7. Aenderung der Abschätzungsgrundsätze für Acker, Wiesen und Weiden.**

Zu den Abschätzungsgrundsätzen von 1883/1909 §§ 17 bis 20, 24, 25, 30, 31, 58, 65.

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„Für diese Maßnahmen (§ 16) gelten folgende nähere Vorschriften

**Bonitierung. Ertragsschätzung.** Durch die Bonitierung und Ertragsschätzung soll die natürliche Beschaffenheit des Bodens und seine Fähigkeit zur Erzeugung der üblichen Feldfrüchte und nutzbaren Pflanzen festgestellt werden. Es müssen daher die Tiefe und die Bodenmischung der Ackerkrume, der Untergrund, die Lage des Ackers, der Kultur- und der Düngungszustand, die Graswüchsigkeit und Kleesfähigkeit des Bodens untersucht und in Betracht gezogen, auch alle sonst etwa auf den Ertrag Einfluß ausübenden Umstände, darunter zweckmäßig angelegte unterirdische Wasserabzüge, ins Auge gefaßt werden.

Auf Grund dieser Untersuchung und unter Berücksichtigung derjenigen örtlichen Erfahrungen, welche

sich in den von dem Besitzer bisher gewöhnlich erzielten Erträgen zu erkennen geben, muß ermessen werden, welcher Ertrag an Feldfrüchten und nutzbaren Gewächsen alljährlich auf die Dauer, ein Jahr ins andere gerechnet, bei gewöhnlicher landüblicher Bewirtschaftung ohne besondere Aufwendungen von dem Acker erwartet werden kann. Dieser Ertrag muß endlich in Körnern, und zwar in Winterroggen, ausgeprochen werden.

Auf noch nicht bestehende Verbesserungen darf eine Rücksicht nicht genommen werden.

Nach diesen Erwägungen wird der Körnerertrag in Gewicht ausgedrückt und das Ackerland in eine der folgenden Klassen und um je einen Zentner steigenden Ertragstufen eingeschätzt.

I. Klasse für den Hektar 40 bis einschl. 48 Zentner				
II. " " " " 31 " " 39 "				
III. " " " " 22 " " 30 "				
IV. " " " " 16 " " 21 "				
V. " " " " 10 " " 15 "				

Klassen und Ertragstufen bilden hiernach einen Maßstab, bei dessen Anwendung jedem Ackerstück nach dem Verhältnis seiner Bodengüte zu den durch die erste Klasse bezeichneten besten Böden die richtige Stelle in der vorstehenden Stufenfolge angewiesen werden muß.

Die Einschätzung über 42 Zentner hinaus darf nur bei Ackerstücken solcher Güter erfolgen, welche sich in bester Kultur befinden und deren Acker sich sowohl für Weizen- als auch für Gerstenbau überwiegen eignen.

Acker, welche auf weniger als 10 Zentner für den Hektar würden geschätzt werden müssen, sind nicht als Ackerland zu veranschlagen.

Ob sie als Wiesen oder als Weiden oder als Forstland geschätzt werden können, ist nach den Vorschriften in §§ 23 ff., 30 ff., 40 ff. zu beurteilen."

### 2. § 18 erhält folgende Fassung.

**„Wirtschaftskosten.** Hinsichtlich der Wirtschaftskosten ist nach den maßgebenden allgemeinen und den besonderen örtlichen Verhältnissen zu prüfen und zu ermessen, welchen Wertanteil des Ertrages sie in Anspruch nehmen. Es wird hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die gesamten Arbeits- und Ausnutzungskosten, welche für Spann-, Hand- und Maschinenarbeit, für Kosten der sozialen Fürsorge, für Düngung, Samen, Unterhaltung des Zubehörs und der Gebäude, an Verwertungskosten usw. aufgewendet werden müssen, ihre Deckung finden, wenn darauf berechnet werden

in der I. Klasse 57—67	v. H. des geschätzten Körnerertrages.
" " II. " 59—69	
" " III. " 61—71	
" " IV. " 67—77	
" " V. " 74—84	

Bei Grundstücken, welche an Acker, Wiese, Weide und Garten zusammen nicht mehr als 6

Hektar enthalten, kann eine Herabsetzung vorstehender Stufenfolge um höchstens je 5 v. H. eintreten.

Ob ein höherer oder niedriger Prozentsatz anzunehmen, bestimmt sich nach der örtlichen und klimatischen Lage, den Verkehrs-, Absatz-, Gebäude-, Zubehör-, Arbeiter- und Lohnverhältnissen des Gutes im allgemeinen und nach der Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden, der schwereren oder leichteren Bearbeitung und den etwa aufzuwendenden Drainage- unterhaltungskosten des einzelnen Ackerstückes im besonderen.

Die niedrigsten Sätze dürfen unter ausdrücklicher Begründung nur angewendet werden, wenn bei dem Vorliegen besonderer Umstände, wie Nähe von Güterverladestellen, Kunststraßen, nutzbringenden industriellen Anlagen, stark bevölkerten Ortschaften, die günstigsten Verkehrs- und Absatzverhältnisse obwalten, die Ackerstücke nicht zerstückelt, nahe bei den Wirtschaftsgebäuden liegen und sich leicht bearbeiten lassen.

Bei Ackerstücken, welche über 2000 Meter von den Wirtschaftsgebäuden entfernt liegen und nicht etwa durch Verpachtung dauernd und vorteilhaft zu nutzen sind, und in außerordentlichen, besonders zu begründenden Fällen kann über die obigen Höchstsätze noch hinausgegangen werden.

Hiernach ist für jedes Ackerstück und, wenn nötig, auch für Teilstücke der angemessene Prozentsatz auf Arbeits- und Ausnutzungskosten festzusetzen und in einer ganzen Zahl (ohne Bruchteil) auszudrücken."

### 3. § 19 erhält folgende Fassung:

**„Außerordentliche Gefahren.** Zur Deckung der Schäden, welchen die Feldfrüchte, die Erntebestände, die zur Ausnutzung des Ackerlandes erforderlichen Gebäude und das Zubehör durch außerordentliche Unglücksfälle ausgesetzt sind (Witwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäusefraß, Brandschäden, Viehsterben und dergl.) wird ebenfalls ein voller Prozentsatz von dem Ertrage berechnet, und zwar

in der I. Klasse 5 bis 7 v. H.,
" " II. " 5 " 7 " "
" " III. " 5 " 7 " "
" " IV. " 5 " 7 " "
" " V. " 6 " 8 " "

Höhere Sätze sind dann anzuwenden, wenn erfahrungsmäßig die Gefahr oft wiederkehrt.

Beide Prozentsätze (§ 18 und 19) werden zusammengerechnet, ihre Summe gibt den überhaupt anzunehmenden Abschlag von dem geschätzten Naturalertrage an."

### 4. § 20 erhält folgende Fassung:

**„Roggenpreis.** Zur Findung des Geldwertes für den verbleibenden Naturalertrag werden folgende Roggenpreise für den Zentner angenommen und hiernach die Geldwerte berechnet:

in der V. Klasse . . . . .	5,00	Mark,
" " IV. " " " " " " " "	5,20	"
" " III. " " bis zu . . . . .	5,40	"
" " II. " " bis zu . . . . .	5,90	"
" " I. " " " " " " " "		

bei einer Einschätzung

von 40 bis 42 Zentner bis zu	6,00	Mark,
" 43 " 44 " " " " "	6,30	"
" 45 " 48 " " " " "	6,50	"

in Abstufungen von je 10 Pfennig.

Wenn Güter, die den Voraussetzungen des § 17, drittelster Absatz, entsprechen und sich unter den günstigsten Absatzverhältnissen befinden, einen Durchschnittsertrag von mehr als 44 Zentner erreicht haben, so ist das feststehende Landschaftskollegium oder die Zwischendeputation befugt, bei den auf 45 und mehr Zentner geschätzten Ackerstücken unter besonderer Begründung einen Roggerpreis bis zu 7 Mark anzunehmen. Dem Direktor gebührt hierbei ein volles Stimmrecht."

5. § 24 erhält folgende Fassung:

"Für diese Maßnahmen (§ 23) gelten folgende nähere Vorschriften:

**Bonitierung. Ertragschätzung.** Die Bodenmischung der oberen Schicht, der Untergrund, die Lage der Wiese, ihre Bewässerung oder Entwässerung, befruchtende oder verderbliche Ueberschwemmung, die Graswüchsigkeit, die Art und Beschaffenheit der Gräser und alle auf den Ertrag Einfluss äussernden Umstände werden untersucht und in Erwägung gezogen. Auch die bisherigen Erträge, welche von dem Besitzer gewöhnlich erzielt worden sind, werden als ein Anhalt für die Ertragschätzung berücksichtigt. Der dem Wiesenlande beizulegende Naturalertrag wird je nach der zu erwartenden Eigenschaft als gutes, mittleres oder geringes Heu angegeben.

Auf noch nicht bestehende Verbesserungen darf eine Rücksicht nicht genommen werden.

Nach diesen Vorschriften werden die Wiesen in eine oder andere der folgenden Ertrags- und Güteklassen eingestuft:

Klasse I. Ertrag für den Hektar	80—96	Zentner
" II. " " " " "	60—79	"
" III. " " " " "	40—59	"
" IV. " " " " "	24—39	"
" V. " " " " "	12—23	"

und zwar: a. gutes, oder b. mittleres, oder c. geringes Heu.

Klassen- und Ertragsstufen bilden auch hier einen Massstab, bei dessen Anwendung jedem Wiesenstück nach dem Verhältnis seiner Bodengüte zu den durch die erste Klasse bezeichneten besten Wiesen die richtige Stelle in der vorstehenden Stufenfolge angewiesen werden muß.

Ob solche Wiesen, welche auf weniger als 24 Zentner Heu für den Hektar geschätzt werden, als Wiesen oder als Weiden zu veranschlagen, ist danach

zu bestimmen, ob diese oder jene Art der Ausnutzung nach den übrigen Verhältnissen als die angemessenere erscheint."

6. § 25 erhält folgende Fassung:

**„Verbungslosten.** Hinsichtlich der Verbungslosten ist wieder zu prüfen, welcher Wertanteil von dem Ertrage zu ihrer Deckung erforderlich ist. Es ist dabei anzunehmen, daß die gesamten Arbeits- und Ausnusungskosten, welche für Gespann-, Hand- und Maschinenarbeit, Unterhaltung des Zubehörs und der Gebäude etc. aufgewendet werden müssen, hinreichend gedeckt sein werden, wenn man dafür berechnet:

in I. Klasse	30—45	} v. H. des geschätzten Heuertrages.
" II. "	35—50	
" III. "	40—55	
" IV. "	45—60	
" V. "	50—65	

Bei Grundstücken, welche an Acker, Wiese, Weide und Garten zusammen nicht mehr als 6 Hektar enthalten, kann eine Herabsetzung vorstehender Stufenfolge um höchstens je 5 v. H. eintreten.

Auch hier kommt es bei Annahme des Prozentsatzes auf die in § 18 Absatz 3 beschriebenen Umstände an. Die niedrigsten Sätze sind nur anzuwenden bei Wiesen, welche leicht zu pflegen und abzuräumen sind, nicht zerstückelt und nahe bei den Wirtschaftsgebäuden liegen.

Bei sehr entfernten Wiesen, wenn sie nicht etwa durch Verpachtung dauernd und vorteilhaft zu nutzen sind, und in außerordentlichen, besonders zu begründenden Fällen kann über die obigen Höchstsätze noch hinausgegangen werden.

Hiernach ist für jede Wiese und, wenn nötig, für jedes Teilstück der angemessene Prozentsatz auf Verbungslosten, und zwar in einer ganzen Zahl, auszudrücken."

7. Es wird folgende neue „Nr. III „Dauerweiden“ eingefügt:

§ 30. „Dauerweiden (Weidkoppeln), welche nach ihrer Bodenbeschaffenheit den Charakter von Acker oder Wiese haben, aber aus wirtschaftlichen Gründen, zum Zwecke ihrer besseren Ausnutzung, als Weiden genutzt werden, können als Acker oder Wiese geschätzt werden, indessen, wenn sie mehr als den vierten Teil der landwirtschaftlich genutzten Bestandteile des Gutes betragen, nicht höher als auf einen Ertragswert von höchstens 1200 Mark für den Hektar."

8. § 31 (künftig § 32) erhält folgende Fassung:

**„Bonitierung. Ertragschätzung.** Auch hier werden die Bodenmischung der Oberfläche, der Untergrund, die Lage des Grundstücks, seine Fähigkeit, selbständig Gräser zu erzeugen, und die Beschaffenheit dieser Gräser untersucht und beurteilt. Der Ertrag wird in Heuwert, und zwar als gutes, mittleres oder geringes Heu ausgesprochen. Auf noch nicht



bestehende Verbesserungen darf eine Rücksicht nicht genommen werden. Auf Grund dieser Untersuchung wird das Weideland in eine der folgenden Ertrags- und Güteklassen eingeschätzt.

Klasse I Ertrag für den Hektar 24 bis 32 Zentner  
 II „ „ „ „ „ „ 23 „  
 gutes oder mittleres oder geringes Heu.

Solche Böden, welchen die Fähigkeit nicht beigelegt werden kann, die Grasnarbe dauernd zu erhalten und selbständig Gräser zu erzeugen, werden nicht als Weideland geschätzt. Ob sie als Forstland anzusprechen, ist nach den Vorschriften in §§ 40 ff. zu beurteilen.“

9. In § 65 (Beleihungsgrenze) werden die in Klammern stehenden Worte (vgl. Beschluß des XV. Generallandtages zu Vorschlag II 8) gestrichen.

10. Der bisherige § 58 wird von dieser Stelle als § 66 an das Ende der ersten Abteilung versetzt und erhält folgende Fassung:

„Die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu vorstehenden Abschätzungsgrundsätzen erläßt die Generallandschaftsdirektion mit Genehmigung des Engeren Ausschusses.“

### III. Beleihung des inkorporierten Grundeigentums.

#### Nr. 8. Beleihung nach der Grundsteuer.

Zu den Generallandtagsbeschlüssen A Nr. III von 1865, Nr. I § 4 von 1868, B I Nr. 2 von 1871, I Nr. 1 von 1872, Nr. 10 von 1888, B Nr. 4 von 1895, Nr. 15 von 1901, B Nr. 15 von 1909.

Bei der Beleihung eines inkorporierten Gutes nach Maßgabe der Veranlagung zur Grundsteuer ist der dem Gute bei dieser Veranlagung beigelegte jährliche Reinertrag mit der Zahl vierzig zu Kapital zu erheben.

#### Nr. 9. Verbriefung und Rückzahlung der Pfandbriefschuld.

Zu §§ 6, 11 Reg. vom 22. November 1858, Nr. 2 Reg. vom 22. Januar 1872.

Im Regulativ vom 22. November 1858 werden in § 6 lit. b hinter den Worten „nach sechsmonatiger Aufkündigung“ die Worte „zu den Terminen Johanni und Weihnachten“ und in § 11 Abs. 1 vor dem Worte „jederzeit“ die Worte „unter den folgenden Bedingungen“ eingefügt.

#### Nr. 10. Zuschußdarlehen zum Ausgleich des Kursunterschiedes.

Zu Beschluß Nr. 17 des Generallandtages von 1901, B Nr. 20 von 1909, Nr. 3 von 1911.

Die Bestimmungen über Zuschußdarlehen zum Ausgleich des Kursunterschiedes erhalten folgende Fassung:

„Dem Darlehnsnehmer kann auf seinen Antrag, wenn der Barentur der landschaftlichen Pfandbriefe, die er erhält, unter dem Nennwerte steht, zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Unterschiedes zwischen Kurs- und Nennwert sowie zur Deckung

der durch die Beleihung oder Umwandlung entstehenden Tax-, Eintragungs-, Stempel- und Ausfertigungskosten von der Generallandschaftsdirektion nach Zustimmung der zuständigen Fürstentumslandschaft ein bares Zuschußdarlehen bis zur Höhe des am Ausfertigungstage bestehenden Unterschiedes zwischen dem an der Breslauer Börse amtlich festgestellten Kurs- und dem Nennwerte der ausfertigten Pfandbriefe zuzüglich der oben erwähnten Kosten, aber nicht über 10 vom Hundert des Nennwertes, bei Umwandlungen landschaftlicher Darlehen in niedriger verzinsliche nicht über 3 vom Hundert des Nennwertes, gegeben werden. In diesem Falle ist neben dem regulativmäßig vorgeschriebenen ein weiterer Darlehenszinsfuß von  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des ganzen Pfandbriefsdarlehens in halbjährlichen Teilzahlungen so lange zu entrichten, bis dieser Zuschuß nebst den davon mit  $\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlich zu berechnenden Zinsen zurückgezahlt ist und auch hierbei ein Zahlungsrückstand mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Ferner werden von der Landschaft zur allmählichen Tilgung des Zuschußdarlehens die laufenden Amortisationsfondsbeiträge der haftenden Pfandbriefsdarlehen verwendet, soweit sie hierzu verfügbar sind.

Zur Deckung eines Kursunterschiedes ist in erster Linie der aufgesammelte Amortisationsfondsanteil eines schon haftenden landschaftlichen Darlehens zu verwenden.

Zur Sicherstellung der Rückzahlung ist ein niedrigerer Zinsfuß des Pfandbriefsdarlehens auf Verlangen der Landschaft bis auf 5 vom Hundert jährlich zu erhöhen.

Der Eigentümer darf die Pfandbriefshypothek nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit Eintragung dieser Beschränkung zur Rückzahlung kündigen. Eine frühere Kündigung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig der noch nicht getilgte Betrag des Zuschußdarlehens nebst Zinsen zurückgezahlt wird.

Ueber die wegen Verzinsung, Abtragung und Sicherstellung des Zuschußdarlehens, sowie wegen Beschränkung der Ablösung des Pfandbriefsdarlehens übernommenen Verpflichtungen hat der Darlehensnehmer eine eintragungsfähige Urkunde auszustellen.

Die für Zuschußdarlehen erforderlichen Mittel dürfen unter der Bedingung der Verzinsung und Rückerstattung aus den terminlichen Bareingängen der Amortisationsfonds der Pfandbriefe lit. A und lit. O und des Sicherheitsfonds der Pfandbriefe lit. C entnommen werden.

Auch ist die Generallandschaftsdirektion ermächtigt, zu Lasten und namens der Schlesischen Landschaft entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Schlesischen landschaftlichen Bank, in letzterem Falle unter Uebernahme selbstschuldnerischer Bürgschaft der Schlesischen Landschaft, an anderer Stelle verzinsliche, tilgungspflichtige Darlehen in Höhe des Bedürfnisses aufzunehmen.

Bei der Rückzahlung der Zuschußdarlehen etwa

entstehende Verluste trägt der Eigentümliche Fonds der zuständigen Fürstentumslandschaft.

Bei Umwandlungen eines landschaftlichen Darlehens in ein solches höheren Zinsfußes wird ein Zuschußdarlehen nicht gewährt. Ein früher erhaltenes ist zurückzuzahlen. Auch ist die Verzinsung eines Zuschußdarlehens ausgeschlossen, wenn ein landschaftliches Darlehen höheren Zinsfußes, welches an Stelle eines niedriger verzinslichen aufgenommen worden ist von demselben Pfandbriefschuldner wiederum in ein solches niedrigeren Zinsfußes umgewandelt wird, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren von der ersten Umwandlung ab gerechnet.

#### **Nr. 11. Wiederbenutzung des Amortisationsfonds der alllandschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe lit. A.**

Zu Beschluß Nr. 19 des Generallandtages von 1901. Beschluß Nr. 19 des Generallandtages von 1901 erhält folgende Zusätze:

Unter dieser Voraussetzung kann im Erbgaenge oder bei der Ueberlassung des Gutes durch Vertrag unter Lebenden an Verwandte in auf- und absteigender Linie, an Ehegatten, Geschwister und deren Abkömmlinge die Wiederbenutzung des Amortisationsfonds der alllandschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe lit. A auch zugelassen werden, wenn er den zehnten Teil der Schuld noch nicht erreicht hat.

Diese Erweiterung findet indessen auf Beleihungen nach den bisherigen Abschätzungsgrundsätzen nur dann Anwendung, wenn sich der Eigentümer bezüglich der Wiederbenutzung des Amortisationsfonds der Pfandbriefe lit. C denjenigen Beschränkungen unterworfen hat, welche für Beleihungen nach den Abschätzungsgrundsätzen von 1914 oder den Forstabschätzungsgrundsätzen von 1909 gelten.

#### **Nr. 12. Wiederbenutzung des Amortisationsfonds der Pfandbriefe lit. C.**

Zu Beschluß Nr. 11 des Generallandtages von 1895, Nr. 19 des Generallandtages von 1901.

Bei denjenigen Gütern, deren landwirtschaftlich genutzte Bestandteile nach den Abschätzungsgrundsätzen von 1914 oder deren Forsten nach den Abschätzungsgrundsätzen von 1909 geschätzt und beleihend sind, finden die Generallandtagsbeschlüsse Nr. 11 von 1895 und Nr. 19 von 1901, letzterer, soweit er den Amortisationsfonds der Pfandbriefe lit. C betrifft, keine Anwendung.

Die Bestimmungen über die Verwendbarkeit des Amortisationsfonds der Pfandbriefe lit. C, seiner Bestandteilen und Beiträge in den Generallandtagsbeschlüssen Nr. 17 von 1901, Nr. 20 von 1909, Nr. 3 von 1911, Nr. 10 von 1914 (Dedung eines Kursunterschiedes), A Nr. 1 von 1909 (Bauzuschußdarlehen), Nr. 1 von 1911 (Lebensversicherung bei der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt), A Nr. 1 von 1914 (Vorbesserungs- und andere Darlehen) bleiben unberührt.

Im Erbgaenge oder bei der Ueberlassung des

Gutes durch Vertrag unter Lebenden an Verwandte in auf- und absteigender Linie, an Ehegatten, Geschwister und deren Abkömmlinge kann der Landschaftsdirektor, wenn keine besonderen Bedenken vorliegen, die Wiederbenutzung des aufgesammelten Amortisationsfondsanteils in der bisherigen Weise unter den dafür bestehenden Bedingungen zulassen und zwar auch dann, wenn er den zehnten Teil der Schuld noch nicht erreicht hat.

Letztere Erweiterung findet indessen auf Beleihungen nach den bisherigen Abschätzungsgrundsätzen nur dann Anwendung, wenn sich der Eigentümer im übrigen den vorstehenden Bestimmungen unterworfen hat.

#### **IV. Beleihung des nicht inkorporierten Grundeigentums.**

##### **Nr. 13. Wertermittelung nach der Grundsteuer.**

Zur Beleihungsordnung von 1888 § 5 und zu den Generallandtagsbeschlüssen V. Nr. 15 von 1895, Nr. 25 von 1901, B. Nr. 24 von 1909.

Bei der Beleihung eines nicht inkorporierten Grundstücks nach Maßgabe der Veranlagung zur Grundsteuer ist der dem Grundstücke bei dieser Veranlagung beigelegte jährliche Reinertrag mit der Zahl vierzig zu Kapital zu erheben.

##### **Nr. 14. Verbriefung und Rückzahlung der Pfandbriefschuld.**

Zu §§ 11, 23 der Beleihungsordnung vom 10. August 1888.

In der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 werden § 11 lit. b hinter den Worten „nach sechsmonatlicher Auskündigung“ die Worte „zu den Terminen Johanni und Welfsnachten“ und in § 23 Absatz 1 vor dem Worte „jederzeit“ die Worte „unter den folgenden Bedingungen“ eingefügt.

##### **Nr. 15. Zuschußdarlehen zum Ausgleich des Kursunterschiedes.**

Zu Beschluß Nr. 28 des Generallandtages von 1901, B. Nr. 26 von 1909, Nr. 3 von 1911.

Die Bestimmungen über Zuschußdarlehen zum Ausgleich des Kursunterschiedes erhalten folgende Fassung:

„Dem Darlehensnehmer kann auf seinen Antrag, wenn der Börsenkurs der landschaftlichen Pfandbriefe, die er erhält, unter dem Nennwerte steht, zum völligen oder teilweisen Ausgleich des Unterschiedes zwischen Kurs- und Nennwert sowie zur Dedung der durch die Beleihung oder Umwandlung entstehenden Tax-, Eintragungs-, Stempel- und Ausfertigungskosten von der Generallandschaftsdirektion nach Zustimmung der zuständigen Fürstentumslandschaft ein bares Zuschußdarlehen bis zur Höhe des am Ausfertigungstage bestehenden Unterschiedes zwischen dem an der Breslauer Börse amtlich festgestellten Kurs- und dem Nennwerte der angefertigten Pfandbriefe zugänglich der oben erwähnten Kosten, aber nicht über 10 vom Hundert des Nenn-

wertes, bei Umwandlungen landschaftlicher Darlehen in niedriger verzinsliche nicht über 3 vom Hundert des Nennwertes, gegeben werden. In diesem Falle ist neben dem regulativmäßig vorgeschriebenen ein weiterer Dahrlehenszinsfuß von  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des ganzen Pfandbriefsdarlehens in halbjährlichen Teilzahlungen solange zu entrichten, bis dieser Zuschuß nebst den davon mit  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlich zu berechnenden Zinsen zurückgezahlt ist und auch hierbei ein Zahlungsrückstand mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Ferner werden von der Landschaft zur allmählichen Tilgung des Zuschußdarlehens die laufenden Tilgungsfondsbeiträge der haftenden Pfandbriefsdarlehen verwendet, soweit sie hierzu verfügbar sind.

Zur Deckung eines Kursunterschiedes ist in erster Linie der aufgesammelte Tilgungsfondsanteil eines schon haftenden landschaftlichen Darlehens zu verwenden. Zur Sicherstellung der Rückzahlung ist ein niedrigerer Zinsfuß des Pfandbriefsdarlehens auf Verlangen der Landschaft bis auf 5 vom Hundert jährlich zu erhöhen.

Der Eigentümer darf die Pfandbriefshypothek nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit Eintragung dieser Beschränkung zur Rückzahlung kündigen. Eine frühere Kündigung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig der noch nicht getilgte Betrag des Zuschußdarlehens nebst Zinsen zurückgezahlt wird.

Ueber die wegen Verzinsung, Abtragung und Sicherstellung des Zuschußdarlehens sowie wegen Beschränkung der Ablösung des Pfandbriefsdarlehens übernommenen Verpflichtungen hat der Darlehensnehmer eine eintragungsfähige Urkunde auszustellen.

Die für Zuschußdarlehen erforderlichen Mittel dürfen unter der Bedingung der Verzinsung und Rückerstattung aus den terminlichen Vereingängen des Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D. und des Sicherheitsfonds der Pfandbriefe lit. C. entnommen werden.

Auch die Generallandschaftsdirektion ermächtigt, zu Lasten und namens der Schlesiſchen Landschaft entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Schlesiſchen landschaftlichen Bank, in letzterem Falle unter Uebernahme selbstschuldnerischer Bürgschaft der Schlesiſchen Landschaft an anderer Stelle verzinsliche, tilgungspflichtige Darlehen in Höhe des Bedürfnisses aufzunehmen.

Bei der Rückzahlung der Zuschußdarlehen etwa entstehende Verluste trägt der Eigentümliche Fonds der zuständigen Fürstentumslandschaft.

Bei Umwandlung eines landschaftlichen Darlehens in ein solches höheren Zinsfußes wird ein Zuschußdarlehen nicht gewährt. Ein früher erhaltenes ist zurückzuzahlen.

Auch ist die Gewährung eines Zuschußdarlehens ausgeschlossen, wenn ein landschaftliches Darlehen höheren Zinsfußes, welches an Stelle niedriger verzinslichen aufgenommen worden ist, von demselben

Pfandbriefschuldner wiederum in ein solches niedrigeren Zinsfußes umgewandelt wird, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren von der ersten Umwandlung ab gerechnet.

### Nr. 16. Verfügung des Darlehensschuldners über den Tilgungsfonds.

Zu Beschluß Nr. 21 des Generallandtages von 1895. Bei denjenigen nicht inkorporierten Grundstücken, deren landwirtschaftlich genutzte Bestandteile nach den Abschätzungsgrundrissen von 1914 oder deren Forsten nach den Abschätzungsgrundrissen von 1909 geschätzt und beliehen sind, findet der Generallandtagsbeschluß Nr. 21 Absatz 1 und 2 von 1895 nur auf denjenigen Teil des Tilgungsfonds Anwendung, welcher auf die Beleihung der ersten Wertshälfte entfällt. Der auf die Beleihung des vierten Sechstels entfallende Teil darf nur zur Löschung im Grundbuche verwendet werden und zwar erst dann, wenn er den zehnten Teil der entsprechenden Schuld erreicht hat.

Die Bestimmungen über die Verwendbarkeit des Tilgungsfonds, seiner Bestandszinsen und Beiträge in den Generallandtagsbeschlüssen Nr. 28 von 1901, Nr. 26 von 1909, Nr. 3 von 1911, Nr. 10 von 1914 (Deckung eines Kursunterschiedes), A Nr. 1 von 1909 (Bauschuldendarlehen), Nr. 1 von 1911 (Lebensversicherung bei der Schlesiſchen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt), A Nr. 1 von 1914 (Bodenbesserungs- und andere Darlehen) bleiben unberührt.

Im Erbganze oder bei der Ueberlassung des Gutes durch Vertrag unter Lebenden an Verwandte in auf- und absteigender Linie, an Ehegatten, Geschwister und deren Abkömmlinge kann der Landschaftsdirektor, wenn keine besonderen Bedenken vorliegen, die Verfügung über den Tilgungsfonds in der bisherigen Weise zulassen und zwar auch dann, wenn er den zehnten Teil der Schuld noch nicht erreicht hat. Letztere Erweiterung findet indessen auf Beleihungen nach den bisherigen Abschätzungsgrundrissen nur dann Anwendung, wenn sich der Eigentümer im übrigen den vorstehenden Bestimmungen unterworfen hat.

### V. Landschaftliche Bank.

#### Nr. 17. Erhöhung des Stammkapitals der landschaftlichen Bank.

Zu Nr. III des Nachtrags vom 6. Oktober 1868 zu dem Regulativ der Schlesiſchen landschaftlichen Darlehenskasse und zu Beschluß Nr. 25 des Generallandtages von 1895.

1. Die Schlesiſche Landschaft ist befugt, das Stammkapital der Schlesiſchen landschaftlichen Bank um 2 Millionen Mark in barem Gelde, also auf 7 Millionen Mark, zu erhöhen.

2. Die Generallandschaftsdirektion wird zur Ausführung des Beschlusses ermächtigt.

## Nr. 18. Zu den Satzungen der landwirtschaftlichen Bank.

Zu den Generallandtagsbeschlüssen V Nr. 1 von 1868, III Nr. 1 — 4 von 1871, V Nr. 37 — 40 von 1901, B V Nr. 28 von 1909.

### A. Geschäfte der Bank.

§ 1. Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

I. Darlehen und Kredite, auch in laufender Rechnung, zu gewähren

1. gegen Verpfändung von Wertpapieren und Effekten, welche die Reichsbank beleiht, sowie von solchen, zu deren Beleihung das Kuratorium seine Genehmigung erteilt,

2. gegen Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden, die auf Grundstücken innerhalb des Reiches der Schlesischen Landschaft eingetragen sind, ausnahmsweise und mit Genehmigung des Kuratoriums vorübergehend auch von anderen,

3. gegen Hinterlegung von Wechseln mit mindestens zwei sicheren Verpflichteten unter Abschlag von mindestens 5 vom Hundert der Wechselsumme und unter Festsetzung des Gesamthöchstbetrages derartiger Kredite durch das Kuratorium,

4. gegen Verpfändung solcher, innerhalb des Reiches der Schlesischen Landschaft lagernder Erzeugnisse der Landwirtschaft, welche dem leichten Verderben nicht ausgeführt sind, und von Produkten des Bergbaues,

5. gegen Sperrung der landwirtschaftlichen Amortisations- und Nutzungsfondsanteile zugunsten der Bank oder gegen Verpfändung der Versicherungsscheine der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt nach den hierfür bestehenden statutarischen Vorschriften,

6. zur Einlösung von Hypotheken und Grundschulden, die in Darlehen der Landschaft oder der Provinzialhilfskasse umgeschrieben werden sollen, zur Leistung von Vorschüssen auf derartige Darlehen, sowie zur Durchführung der Bildung von Rentengütern, nach den vom Kuratorium festgesetzten Bedingungen,

7. an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1889 unter besonderer Festsetzung der Kreditgrenze und der Sicherheiten durch das Kuratorium,

8. an preussische Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

II. Einzahlungen in barem Gelde (Depositen) anzunehmen und zu verzinsen, mit der Maßgabe, daß diese Depositen zusammen den doppelten Betrag des Stammkapitals jeweilig nicht übersteigen dürfen.

III. Einzahlungen auch in laufender Rechnung anzunehmen und zu verzinsen und den Einzahlern einen Giro- und Scheckverkehr zu eröffnen.

IV. Für fremde Rechnung den An- und Verkauf von Wertpapieren aller Art, erstere gegen

Hinterlegung des Gegenwertes oder angemessener Sicherheit, letztere gegen Uebergabe der zur verkaufenden Wertpapiere, ferner die Einziehung von Wechseln, Schecks, Anweisungen, Rechnungen, geloster Wertpapiere, die Einlösung fälliger Zinscheine und die Vermittlung von Hypotheken zu besorgen.

V. Offene und verschlossene Massen zur Verwahrung anzunehmen und verschleißbare Schranfsächer zu vermitteln.

VI. Verfügbare Kassenbestände nach näherer Bestimmung des Kuratoriums nutzbar zu machen durch

1. Ankauf von Wertpapieren, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht, sowie von österreichischer und ungarischer Staatsrente, Papiergeld, Gold- und Silbermünzen fremder Staaten mit der Maßgabe, daß der jeweilig vorhandene Gesamtbetrag an ausländischen Werten 50000 Mark nicht übersteigen darf,

2. Diskontierung und Ankauf von Wechseln und Schecks nach den Grundfätzen der Reichsbank,

3. vorübergehende Niederlegung bei sicheren Banken, die vom Kuratorium bezeichnet sind.

VII. Die Bank darf nur solche Wechsel annehmen (akzeptieren), die von der Reichsbank, der Preussischen Seehandlung oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse ausgestellt sind.

§ 2. 1. Deutsche, zinstragende, auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und landwirtschaftliche Wertpapiere dürfen höchstens bis zu 10 vom Hundert unter dem Tageskurse, andere, nach § 1 Nr. 1 Absatz 1 zur Beleihung zugelassene Wertpapiere höchstens bis zu 20 vom Hundert unter dem Tageskurse und unter Zuneckhaltung eines vom Kuratorium vorgeschriebenen höheren Abschlages beliehen werden. Das Unterpfand muß angemessen verstärkt werden, wenn der Kurs um mehr als 5 vom Hundert sinkt.

2. Hypotheken und Grundschulden (§ 1 Nr. 1 Abs. 2) dürfen nicht über 85 vom Hundert des Nennbetrages beliehen werden und müssen bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb der ersten fünf Sechstel des Grundstückswertes eingetragen sein. Der Grundstückswert ist nach vorhandener landwirtschaftlicher Lage oder bis zum 60fachen des Grundsteuer-Reinertrages, wenn aber letzteren Falles in dem betreffenden landwirtschaftlichen Kreise der Larmert bei in neuerer Zeit landwirtschaftlich geschäzten Grundstücke durchschnittlich dieses Vielfache nicht erreicht, nur bis zu dem für diesen Kreis als Verhältniszahl festgestellten niedrigeren Vielfachen anzunehmen.

Hypotheken und Grundschulden auf städtischen Grundstücken dürfen als Sicherheit nur zugelassen werden, wenn sie auf Wohngebäuden eingetragen sind und soweit sie innerhalb der ersten Hälfte der Lage einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt liegen. Sofern sie auf Hausgrundstücken in Breslau oder in Orten mit einer Geschäftsstelle der Bank einge-



tragen sind, können sie jedoch innerhalb der ersten Hälfte des anderweitig nach den Grundrissen der Mündelsicherheits festgestellten Grundstückswertes liegen.

Die zu beleihenden Hypotheken und Grundschulden sind an die Bank abzutreten. Der Beleihung hat eine rechtskundige Prüfung voranzugehen, deren Ergebnis zu beachten oder zur Entscheidung des Kuratoriums zu stellen ist.

3. Erzeugnisse der Landwirtschaft und Produkte des Bergbaues (§ 1 Nr. I Absatz 4) dürfen höchstens bis zur Hälfte, im Falle leichtester Veräußerlichkeit höchstens bis zu zwei Dritteln des Schätzungswertes belehnen werden.

### B. Reservefonds.

Von dem nach Abzug der Verwaltungskosten, der sonst erforderlichenwendungen und Abschreibungen und von  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert Zinsen des Stammkapitals verbleibenden Reingewinne der Bank sind mindestens 10 vom Hundert jährlich dem vorhandenen Reservefonds bis zu lange zuzuführen, bis dieser  $\frac{1}{3}$  des jeweiligen Stammkapitals erreicht hat.

### C. Stellvertretung der Bankdirektoren.

In IV Nr. 1 Absatz 1 des Generallandtagsbeschlusses V von 1868 treten an Stelle der Worte „die Namen der Direktoren, sowie eines für Fälle der Verhinderung des einen oder anderen im voraus zu ernennenden Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht“ die Worte

„die Namen der Direktoren sowie deren vom Engeren Ausschuss zu ernennenden Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht.“

### D. Neufassung der Satzungen.

Der Engere Ausschuss wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzungen der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu veranstalten und durch die Schleiſche Generallandſchaftsdirektion der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreiten.

Breslau, den 7. Mai 1914.

Schleiſche Generallandſchaftsdirektion.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Breslau, den 11. August 1914.

Schleiſche Generallandſchaftsdirektion.

### 795. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50; dem Lehrer Anton Krause in Ratibor; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Bauergrundbesitzer Leopold Mustol in Djelau, Kr. Cosel;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Malergehilfen Max Sinner in Beuthen OS.; das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Eisenhobler Leopold Böhnisch in Beuthen OS. Bestellt: der Regierungsrat Freiherr von Steinacker zum Zivilvorstehenden der Königlichen Ober-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 78. und 24. Infanterie-Brigade und zum ordentlichen Mitglied und Vorsitzenden der Kgl. Prüfungskommission für Einj. Freiwillige in Oppeln anstelle des zum Dienste im Heere eingezogenen Regierungsrats von Gizecki.

Ueberwiesen: Regierungsassessor von Krosigk in Rathmannsdorf b. Güften dem Landrate des Kreises Jabrze zur Hilfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

### 796. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zum Postdirektor der Vice-Postdirektor Glash in Kreuzburg (Oberschl.), zu Ober-Postsekretären die Postsekretäre Burmeister, Hartmann und Wildberger in Oppeln, Roter in Beuthen (Oberschl.), Sobanski in Ratibor, die Telegraphensekretäre Hechler und Wünsche in Oppeln, zu Ober-Telegraphensekretären die Telegraphensekretäre Fuchs in Neisse, Spann in Rattowitz (Oberschl.), Lüneburg in Beuthen (Oberschl.), Macheleidt in Königshütte (Oberschl.), zum Postmeister der Postsekretär Rathmachers in Sohrau (Oberschl.).

Berufen: Postinspektor Wegner von Forst (Sausitz) nach Neisse, Ober-Postkassenkassierer Gederholm von Magdeburg nach Oppeln unter Ernennung zum Ober-Postkassen-Rendanten, die Postassistenten Daneski von Bismarckhütte (Oberschl.) nach Laurahütte, Stobrawa von Königshütte (Oberschl.) nach Cosel (Oberschl.) Gestorben: Postsekretär Golla in Oppeln.